

# RS Vwgh 2007/6/25 2002/14/0090

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2007

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §4 Abs3;

## Rechtssatz

§ 4 Abs. 3 dritter Satz EStG 1988 regelt lediglich, dass der Steuerpflichtige selbst entscheiden darf, ob er die für Lieferungen und sonstige Leistungen geschuldeten Umsatzsteuerbeträge und die abziehbaren Vorsteuerbeträge als durchlaufende Posten behandelt. Das Gesetz normiert für die entsprechende Entscheidung, welche Methode innerhalb eines Gewinnermittlungszeitraumes angewandt wird, keine Regeln, es gibt auch für einen "Widerruf", somit für die Anwendung der "anderen Methode" im nächsten Gewinnermittlungszeitraum, keine Formvorschriften und auch eine Bindungsdauer besteht nicht, der Gesetzgeber gibt somit - innerhalb der Schranken der Rechtskraft - weitestgehende Freiheit.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2002140090.X02

## Im RIS seit

16.10.2007

## Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)